

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der DEUTZ AG gemäß § 161 Aktiengesetz

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der DEUTZ AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im September 2018 mit Ausnahme der in der letzten Entsprechenserklärung vom September 2018 genannten Abweichungen entsprochen wurde und mit der nachfolgend genannten Ausnahme weiter entsprochen wird:

Die von der DEUTZ AG für Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossene D&O Versicherung sieht entgegen Nr. 3.8 Abs. 2 und Abs. 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex keinen Selbstbehalt vor. Die DEUTZ AG ist der Auffassung, dass ein solcher Selbstbehalt im internationalen Umfeld unüblich ist und daher die Suche nach unabhängigen Aufsichtsratskandidaten, insbesondere auch nach solchen aus dem Ausland, erheblich erschweren würde.

Köln, im Dezember 2018